

# Antrag auf Gebäudeeinmessung

## bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Kreis: *Landkreis Bautzen*                      Gemarkung: .....

Gemeinde: .....                                      Flur: .....

Flurstück: .....

### 1. Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers oder Bezeichnung der Behörde:  
 .....

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: .....

Telefon privat <sup>1)</sup>: .....                      Telefon dienstlich <sup>1)</sup>: .....

Telefax privat <sup>1)</sup>: .....                      Telefax dienstlich <sup>1)</sup>: .....

E-Mail <sup>1)</sup>: .....

### 2. Kostenschuldner

- Antragsteller ist Kostenträger
- Anderer Kostenträger:

Name, Vorname oder Bezeichnung der Behörde:  
 .....

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: .....

### 3. Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude	
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>1)</sup> Angabe freiwillig

#### 4. Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

.....  
.....

#### 5. Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO) vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 Sächsisches Verwaltungskostengesetz - SächsVwKG vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

#### 6. Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung anfallenden Kosten, soweit sie nach der SächsVermKoVO bzw. dem SächsVwKG erhoben werden.

.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift

#### 7. Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname des Eigentümers oder Bezeichnung der Behörde:

.....

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: .....

Telefon privat <sup>1)</sup>: ..... Telefon dienstlich <sup>1)</sup>: .....

Telefax privat <sup>1)</sup>: ..... Telefax dienstlich <sup>1)</sup>: .....

E-Mail <sup>1)</sup>: .....

#### 8. Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

.....  
Datum, Ort

.....  
Unterschrift

<sup>1)</sup> Angabe freiwillig